

Schulordnung
der Richard-Trunk-Musikschule

vom 29. Mai 1991

zuletzt geändert am 22. Juli 2015

§ 1

(Aufgabe)

1. Die Richard-Trunk-Musikschule der Stadt Tauberbischofsheim ist eine öffentliche Einrichtung für die Einwohner der Stadt Tauberbischofsheim.
2. Sie soll die musikalischen Interessen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen wecken und fördern.
3. Die Ausbildung zum Musikmachen, alleine oder in der Gruppe, die Erkennung und Förderung von Begabungen wie auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Fachstudium gehören gleichermaßen zu ihren Zielen. Auch das Zusammenspiel in der Gruppe, Ensemble oder Orchester soll erlebt und erlernt werden.
4. Soweit es die Kapazitäten der Richard-Trunk-Musikschule zulassen, können auch Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Tauberbischofsheim haben, unterrichtet werden.

§ 1a

(Elternbeirat)

1. Zur Wahrung der Interessen der Schüler der Richard-Trunk-Musikschule wird ein Elternbeirat gebildet. Er hat die Aufgabe, die Musikerziehung und Musikpflege in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er soll als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule wirken, insbesondere Anregungen und Ideen von Eltern aufgreifen, besprechen und sich für deren Verwirklichung einsetzen.
2. Die Zusammensetzung des Elternbeirates sowie die Wahl der Mitglieder in den Elternbeirat wird in einer Elternbeiratssatzung geregelt, die Bestandteil dieser Schulordnung ist.

§ 2

(Aufbau)

Die musikalische Ausbildung erfolgt in folgenden Bereichen, die auch stufenweise aufeinander aufbauen können/sollen:

1. Einstiegsmöglichkeiten:

- a) **„Musikgarten für Babys“:** lädt Babys und deren Eltern zum musikalischen Spiel ein (ab ca. 3 Monaten bis 18 Monaten)

- b) **„Eltern/Kindgruppe“**: Kinder erleben gemeinsam mit ihren Eltern Musik auf vielfältige Weise (ab ca. 18 Monaten bis 3 Jahre)
- c) **„Musikalische Früherziehung“** in einer Gruppe von 6 – 13 Kindern im Vorschulalter (4– 6 jährige). Dabei handelt es sich um einen zweijährigen Kursus, der während dieser Zeit nicht gekündigt werden kann, um den Fortbestand der Gruppe zu gewährleisten.
- d) **„Musikalische Grundausbildung“** in einer Gruppe von 6 – 13 Kindern im Grundschulalter (6 – 8 jährige). Dauer: 1 Jahr.

2. **Instrumentalunterricht** im Rahmen der Kapazität der Richard-Trunk-Musikschule:

Streicher:	Violine, Viola, Violoncello, Kontrabaß
Holzbläser:	Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Saxophon
Blechbläser:	Trompete, Horn, Posaune, Tuba
Tasteninstrumente:	Klavier, Cembalo, Orgel, E-Orgel, Keyboard, Akkordeon
Zupfinstrumente:	Gitarre
Gesang	

3. **Zusammenspiel** in Gruppen, Ensembles und im Orchester der Musikschule, wobei die Teilnahme an einer dieser Gruppe von jedem Musikschüler gefordert wird, soweit ein entsprechendes Angebot vorhanden ist.

4. **Theoretische Ergänzungsfächer** (Vorberufliche Fachausbildung)

- Harmonielehre
- Gehörbildung
- Satzlehre etc.

§ 3

(Unterrichtsformen)

1. **Elementarunterricht**

Musikgarten für Babys	- Dauer:	45 Minuten für 6 Monate, Verlängerung möglich
Eltern/Kindgruppe	- Dauer:	45 Minuten für 6 Monate, Verlängerung möglich
Musikalische Früherziehung Grundkurs	- Dauer:	60 Minuten
Instrumentenkarussell	- Dauer:	45 Minuten für 6 Monate

2. **Gruppenunterricht (instrumental)**

mit 3 bis 5 Schülern	- Dauer:	45 Minuten
mit 2 Schülern	- Dauer:	30 oder 45 Minuten

Gruppenunterricht ist nur bei einer ausreichenden Zahl entsprechender Anmeldungen möglich. Sollte es nicht möglich sein, die gewünschte Gruppenform zu bilden, behält sich die Musikschule vor, die Unterrichtszeit entsprechend zu kürzen.

3. **Einzelunterricht (instrumental/vokal)**

- Dauer:	30, 45 oder 60 Minuten
----------	------------------------

4. **Ensemble/Orchester**

– Dauer:	nach Bedarf
----------	-------------

5. **Theoretische Ergänzungsfächer**

- Dauer:	nach Bedarf
----------	-------------

§ 4

(Lernmittel)

Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten, Zubehör) müssen von den Schülerinnen und Schüler gestellt werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente gegen Entgelt bis zu einem halben Jahr überlassen werden. Auf begründeten Antrag hin kann die Überlassungsdauer verlängert werden.

Die Höhe der Entgelte ist in der Entgeltordnung festgesetzt.

§ 5

(Unterrichtsstätten)

Der Unterricht wird erteilt in der zentralen Unterrichtsstätte der Richard-Trunk-Musikschule, Vitryallee 7 und in anderen Räumen öffentlicher Gebäude.

§ 6

(Schuljahr / Unterrichtszeit)

Das Schuljahr der Richard-Trunk-Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Baden-Württembergische Ferien- und Feiertagsordnung für die allgemeinbildenden Schulen am Ort gilt auch für die Musikschule.

§ 7

(Anmeldung)

Anmeldungen zum Unterricht sind jeweils zum 01. eines jeden Monats im Büro der Richard-Trunk-Musikschule möglich. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazität. Mit der Anmeldung wird die Schulordnung und Entgeltordnung der Richard-Trunk-Musikschule in ihrer jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich anerkannt. Die Schüler werden in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zum Unterricht eingeteilt, wobei die zur Verfügung stehenden Unterrichtsplätze maßgebend sind. Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterrichtsplatz erhalten, werden in einer Warteliste vorgemerkt. Anmeldungen zur musikalischen Früherziehung müssen bis spätestens drei Wochen nach Beginn eines Kursus erfolgen (Probezeit).

§ 8

(Ummeldung)

1. Ummeldungen (Fach- und Unterrichtsform) sind bei pädagogischen und fachlichen Gründen im Rahmen der Unterrichtskapazität jederzeit möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung.
2. Verringert sich die Teilnehmerzahl einer Gruppe (z. B. G3, G4, MFE...) während des Schuljahres, behält sich die Musikschule vor, die Unterrichtszeit zu kürzen.

§ 9

(Abmeldung)

1. Abmeldungen sind jeweils nur zum 31. August möglich. Die Abmeldung muss schriftlich bis zum 30. Juni im Büro der Richard-Trunk-Musikschule vorliegen. Lehrkräfte sind zur Entgegennahme von Abmeldungen nicht berechtigt. In besonders begründeten Einzelfällen (z. B. langandauernde Krankheit, Wegzug von Tauberbischofsheim) kann die Schulleitung auf Antrag Ausnahmen von der Abmeldefrist zulassen. Entsprechende Nachweise sind auf Verlangen beizubringen.
2. Abweichend zur Kündigungsfrist unter Ziffer 1 kann der Instrumental- und Vokalunterricht bei erstmaliger Anmeldung nach 6 Monaten gekündigt werden ("Schnupperhalbjahr"). Die Abmeldung muss schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Schnupperhalbjahres im Büro der Richard-Trunk-Musikschule vorliegen, sodass die musikalische Ausbildung nach 6 Monaten endet.
3. Eine fristlose Kündigung durch den Träger der Richard-Trunk-Musikschule ist auch während des Schuljahres möglich, wenn das Unterrichtsentgelt für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 10

(Unterrichtsentgelte)

Die Unterrichtsentgelte sind in einer besonderen Entgeltordnung verzeichnet, die Anlage dieser Schulordnung ist.

Die Mitwirkung in einem Ensemble (§ 2 Ziffer 4 der Entgeltordnung) und die Teilnahme an theoretischen Ergänzungsfächern (§ 2 Ziffer 5 der Entgeltordnung) sind für Schülerinnen und Schüler der Richard-Trunk-Musikschule entgeltfrei.

Das Unterrichtsentgelt bemisst sich im Schnupperhalbjahr an der Hälfte des jeweils regulären jährlichen Entgelts (§ 2 der Entgeltordnung).

Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, die die Schülerinnen und Schüler zu vertreten haben, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Entgelte.

§ 11

(Unterrichtsordnung)

1. Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden, der Ensembleproben und der Aufführungen der Richard-Trunk-Musikschule verpflichtet. Verhinderungen minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher durch den Erziehungsberechtigten schriftlich oder telefonisch bei der Lehrkraft oder im Büro der Richard-Trunk-Musikschule anzuzeigen. Versäumen Schülerinnen und Schüler den Unterricht, so haben sie keinen Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunde. Bei einer Erkrankung einer Schülerin oder eines Schülers von mehr als vier Wochen werden die Unterrichtsentgelte auf Antrag für die ausgefallenen Unterrichtseinheiten erstattet.

2. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Richard-Trunk-Musikschule zu vertreten sind, so gilt folgende Regelung:

- Nicht erteilter Unterricht wird nachgeholt, soweit er nicht wegen Erkrankung der Lehrkraft ausgefallen ist und nicht Gründe nach § 11 Ziffer 1 vorliegen.
- Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 35 Wochenstunden Unterricht erteilt, so werden zum Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag die anteiligen Entgelte erstattet.

Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgelts erstattet. Diese Regelung entfällt, soweit Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schülerinnen und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Im übrigen gilt § 9 entsprechend.

3. Öffentliches Auftreten der Schülerinnen und Schüler der Richard-Trunk-Musikschule und die Teilnahme an Wettbewerben in einem bei der Richard-Trunk-Musikschule belegten Fach bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

4. Regelmäßiges und zielgerichtetes häusliches Üben ist für eine sinnvolle, erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Musikschule unerlässlich. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden in Vorspielstunden, die in regelmäßigen Abständen stattfinden, überprüft (mindestens 1 x im Schuljahr). Bei mangelndem Fleiß oder häufigem Fehlen sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung kann die Schulleitung Schülerinnen und Schüler vom Besuch der Richard-Trunk-Musikschule ausschließen.

§ 12

(Versicherungsschutz)

Die Schülerinnen und Schüler der Richard-Trunk-Musikschule haben für die Dauer des Unterrichts Versicherungsschutz bei Unfallschäden. Dieser Versicherungsschutz kann gegen Entrichtung einer Gebühr auch auf den Schulweg ausgedehnt werden (Information bei der Schulverwaltung).

§ 13

(Haftung)

Bei Schuleigentum (Instrumente und Zubehör, Noten etc.), das zur Benutzung überlassen wird, haften die Schülerinnen und Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter bei Beschäftigungen und Abhandenkommen.

§ 14

(Inkrafttreten)

Diese Schulordnung tritt am 01. September 2015* in Kraft.
(Satz 2 nicht abgedruckt)

* Anmerkung: Dieser Passus betrifft das Inkrafttreten der Schulordnung in Ihrer ursprünglichen Fassung vom 29.05.1991

1. Änderung vom 05.07.1995, in Kraft seit 15.08.1995
2. Änderung vom 03.05.2000, in Kraft seit 15.08.2000
3. Änderung vom 18.07.2001, in Kraft seit 01.09.2001
4. Änderung vom 16.07.2003, in Kraft seit 01.09.2003
5. Änderung vom 20.10.2004, in Kraft seit 01.09.2004
6. Änderung vom 17.05.2006, in Kraft seit 01.09.2006
7. Änderung vom 18.06.2008, in Kraft seit 01.09.2008
8. Änderung vom 21.09.2011, in Kraft seit 01.09.2011
9. Änderung vom 22.07.2015, in Kraft ab 01.09.2015